

Beschluss - Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat Bad Schandau beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau (Feuerwehr - Entschädigungssatzung) vom 25.03.2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGVom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 25.03.2015 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtliche Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Wehrleitung

1.1	den Stadtwehrleiter	60,00 €/Monat
1.2	den Stellvertreter des Stadtwehrleiters	30,00 €/Monat

2. Leiter einer Stadtteilfeuerwehr

2.1	den Leiter der Stadtteilfeuerwehr	30,00 €/Monat
2.2.	den stellvertretenden Leiter der Stadtteilfeuerwehr	15,00 €/Monat

3. Jugendfeuerwehr

3.1	den Jugendfeuerwehrwart	20,00 €/Monat
3.2	den stellvertretenden Jugendwart	10,00 €/Monat

4. Gerätewart

4.1	den Gerätewart	8,00 € /Fahrzeug und Monat
4.2.	den stellvertretenden Gerätewart	4,00 € /Fahrzeug und Monat

§ 2

Aufwandsentschädigung für andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die nicht als Funktionsträger gemäß § 1 entschädigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	Mitglieder der Feuerwehr	-	18,00 € pro Jahr
2.	Mitglieder der Jugendfeuerwehr	-	13,00 € pro Jahr

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Auslagenersatz

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 5,00 € je Einsatz gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 25.03.2015 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau (Feuerwehr - Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 12.09.2001 einschließlich der 1. Änderung vom 28.02.2007 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bad Schandau, den 25.03.2015

A. Eggert
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 25.03.2015

A. Eggert
Bürgermeister

